

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel am 5.05.2014 folgende

Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Messel

beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Messel betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabe gemäß § 19 (1) HGO Einrichtungen für wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle Erfordernisse, so wie diese nachfolgend in dieser Satzung aufgeführt sind. Bestehende oder speziellere Satzungen zu anderen öffentlichen Einrichtungen, insbesondere für die Abwasserbeseitigung oder das Friedhofs- und Bestattungswesen, bleiben hiervon unberührt. Soweit Räumlichkeiten dauerhaft von einem Nutzer belegt werden, sind dafür entsprechende Mietverträge durch den Gemeindevorstand analog der hier zu Grunde liegenden Gebührenkalkulation zu schließen.

§ 2 Benutzungsgebühren für die Sporthalle

(1) Die Gebühren pro Benutzungstag sind:

- | | |
|---------------------------------------|-------|
| 1. ganze Halle | 565 € |
| 2. 1/3 Halle | 188 € |
| 3. Empore (ohne Hallenteil) | 150 € |
| 4. Nebenräume
(ohne Hallenteil) je | 90 € |

Die Nutzung ist stundenweise möglich, soweit dadurch keine anderen Nutzungen beeinträchtigt werden. Die Stundengebühr beträgt ein Zehntel der Tagesgebühr.

(2) Für den durch die Vereinsbeiträge abgedeckten Übungsbetrieb der ortsansässigen Vereine werden montags bis einschließlich freitags je fünfzehn von Hundert, samstags und sonntags je fünfzig von Hundert der in Absatz 1 genannten Gebühren erhoben. Der Übungsbetrieb an Wochenenden ist vorbehaltlich freier Kapazitäten möglich (Vorrang für Veranstaltungen). Für Pflichtspiele werden an allen Wochentagen je fünfzehn von Hundert der in Absatz 1 genannten Gebühren erhoben. Fest angesetzte Pflichtspiele haben Vorrang vor Veranstaltungen

(3) Für Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine werden dreißig von Hundert der in Absatz 1 genannten Gebühren erhoben.

(4) Für Veranstaltungen und Kurse der ortsansässigen Vereine, bei denen zusätzlich zum Vereinsbeitrag ein Entgelt erhoben wird, werden fünfzig von Hundert der in Absatz 1 genannten Gebühren erhoben

(5) Bei reduzierten Gebührensätzen wird kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet.

§ 3 Benutzungsgebühren für das Haus der Vereine

(1) Gebühren pro Benutzungstag sind:

1. Kleiner Raum EG	30 €
2. Kleiner Raum OG	30 €
3. Großer Raum EG	75 €
4. Großer Raum OG	60 €
5. Küche	10 €

Die Nutzung ist stundenweise möglich, soweit dadurch keine anderen Nutzungen beeinträchtigt werden. Die Stundengebühr beträgt ein Zehntel der Tagesgebühr, jedoch mindestens 10 € pro Nutzung bei einzeln gebuchten Veranstaltungen.

(2) Für den durch die Vereinsbeiträge abgedeckten Übungsbetrieb der ortsansässigen Vereine werden montags bis einschließlich freitags je zehn von Hundert, samstags und sonntags je fünfzig von Hundert der in Absatz 1 genannten Gebühren erhoben. Der Übungsbetrieb an Wochenenden ist vorbehaltlich freier Kapazitäten möglich (Vorrang für Veranstaltungen).

(3) Für Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine werden dreißig von Hundert der in Absatz 1 genannten Gebühren erhoben.

(4) Für Veranstaltungen und Kurse der ortsansässigen Vereine, bei denen zusätzlich zum Vereinsbeitrag ein Entgelt erhoben wird, werden fünfzig von Hundert der in Absatz 1 genannten Gebühren erhoben. Bei reduzierten Gebührensätzen wird kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet.

§ 4 Benutzungsgebühr für die Altentagesstätte

Die Gebühr pro Benutzungstag ist 25 €.

Die Nutzung ist stundenweise möglich, soweit dadurch keine anderen Nutzungen beeinträchtigt werden. Die Stundengebühr beträgt ein Zehntel der Tagesgebühr, jedoch mindestens 10 € pro Nutzung.

§ 5 Benutzungsgebühr für die Kegelbahn

Die Gebühr beträgt pro angefangene Benutzungsstunde und Bahn 12 € zzgl. der aktuellen nicht ermäßigten Umsatzsteuer.

§ 6 Benutzungsgebühren für das Georg-Heberer-Haus (Bürgerhaus)

(1) Die Gebühren pro Benutzungstag sind:

1. großer Saal inkl. Bühne	421 €
2. großer Saal inkl. Bühne mit Theke, Bar und Küche	496 €
3. Empore	175 €
4. Nur Foyer	88 €

Die Nutzung ist stundenweise möglich, soweit dadurch keine anderen Nutzungen beeinträchtigt werden. Die Stundengebühr beträgt ein Zehntel der Tagesgebühr.

(2) Für den durch die Vereinsbeiträge abgedeckten Übungsbetrieb der ortsansässigen Vereine werden montags bis einschließlich freitags je zehn von Hundert, samstags und sonntags je fünfzig von Hundert der in Absatz 1 genannten Gebühren erhoben. Der Übungsbetrieb an Wochenenden ist vorbehaltlich freier Kapazitäten möglich (Vorrang für Veranstaltungen).

(3) Für Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine werden dreißig von Hundert der in Absatz 1 genannten Gebühren erhoben.

(4) Für Veranstaltungen und Kurse der ortsansässigen Vereine, bei denen zusätzlich zum Vereinsbeitrag ein Entgelt erhoben wird, werden fünfzig von Hundert der in Absatz 1 genannten Gebühren erhoben

(5) Bei reduzierten Gebührensätzen wird kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet.

§ 7 Benutzungsgebühr für Geschirrmobile

Die Gebühr für ein Geschirrmobil beträgt pro Benutzungstag pauschal 60 €.

§ 8 Benutzungsgebühr für das Festzelt und die Bierzeltgarnituren

Die Gebühren pro Benutzungstag sind pauschal:

1. Zelt mit Bestuhlung 175 €
2. Zelt ohne Bestuhlung 125 €

Für Auf- und Abbau sowie den Transport gilt § 10.

§ 9 Benutzungsgebühren für den Heimkehrerplatz

Die Gebühren pro Benutzungstag sind pauschal:

Nutzungsgruppe	Gebühren für Gebäude und Außenbereich	Gebühren nur für den Außenbereich (inklusive Toiletten)
Gewerbliche Nutzer	300 €	200 €
Messeler Vereine	200 €	150 €
Auswärtige Vereine	250 €	175 €
Privat- und Familienfeiern	150 €	100 €
Veranstaltungen auswärtiger Schulen und auswärtiger Kindergärten	100 €	75 €

§ 10 Zusätzliche Leistungen

(1) In den oben genannten Benutzungsgebühren der §§ 2 bis 9 enthalten ist eine Hausmeistereinweisung vor Ort am Tage der Veranstaltung von maximal einer halben Stunde. Weitergehende Dienstleistungen werden gesondert nach Bedarf inklusive von An- und Abfahrten wie folgt abgerechnet:

Hausmeisterdienst vor Ort sowie für Auf- und Abbauarbeiten je angefangene ¼ Stunde und je Mitarbeiter 8,00 €

(2) Bei Nutzung von technischem Ausstattungsgerät muss eine von der Gemeinde Messel einzuweisende Person verfügbar sein. Alternativ ist in Abstimmung der Hausmeister anwesend und wird gemäß Absatz (1) abgerechnet.

(3) Verbrauchs- und Reinigungsgebühren sind mit den obigen Gebühren abgedeckt. Der durch die jeweilige Nutzung entstehende Abfall ist durch den Nutzer auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 11 Kautio

(1) Nach Abschluss eines Nutzungsvertrages für Veranstaltungen ist unverzüglich eine Kautio von 750 € an die Gemeinde Messel zu überweisen.

Der Einzahlungsnachweis ist bis spätestens einen Verwaltungsarbeitstag vor Beginn der Nutzung unaufgefordert und persönlich bei der zuständigen Verwaltungsstelle anzuzeigen. Bei nicht oder nicht rechtzeitiger Einzahlung der Kautio ist die vereinbarte Nutzung zu verweigern.

(2) Für Nutzungen der Einrichtungen der §§ 3, 7, 8 und 9 ist eine Kautio von 250 € zu überweisen; Absatz 1 gilt entsprechend. Für Nutzungen der Einrichtungen der §§ 4 und 5 sowie für den durch die Vereinsbeiträge abgedeckten Übungsbetrieb der ortsansässigen Vereine in allen Einrichtungen ist keine Kautio zu hinterlegen.

(3) Verstößt der Nutzer gegen diese Satzung, den Nutzungsvertrag und/oder verursacht er Schäden an der jeweils genutzten Einrichtung kann die Kautio ganz oder teilweise einbehalten werden. Über den Einbehalt entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 12 Ausnahmeregelung

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, über Ausnahmen von der Anwendung dieser Gebührensatzung sowie über den Erlass der Gebühren zu entscheiden. Er kann insbesondere im Einzelfall höhere Gebühren für einzelne Veranstaltungen festsetzen.

§ 13 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden fällig mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 14 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über die Benutzung des Bürgerhauses der Gemeinde Messel vom 01.01.1996 und die Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Messel vom 15.05.1995 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Messel, den 06. Mai 2014

Andreas Larem
Bürgermeister

[Siegel]